

SATZUNG

des »Kulturvereins Küsterscheune Betzendorf e.V.«

(Neufassung vom 24. Februar 2006)

	§ 1
Name und Sitz	<p>Der Verein trägt den Namen »Kulturverein Küsterscheune Betzendorf« mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.</p> <p>Der Sitz ist in Betzendorf, Kreis Lüneburg.</p> <p>Die Eintragung hat in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg zu erfolgen.</p>
Zweck des Vereins	<p>§ 2</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens innerhalb der Gemeinde Betzendorf. Dabei sollen der Art und Weise des Erreichens des Vereinszweckes nur insoweit Grenzen gesetzt werden, als die Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Aktivitäten nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Zu den Aufgaben des Vereins soll unter anderem, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben, folgende Aufgaben zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Verein soll das seitens der traditionellen Vereine bestehende kulturelle Angebot ergänzen;b) Anlegung und Pflege des Gemeinde-Archivs;c) Planung und Verwirklichung von kulturellen Veranstaltungen in und um die sogenannte Küsterscheune.
Eintritt und Mitgliedschaft	<p>§ 3</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritterklärung sowie eine entsprechende Annahme dieser Beitritterklärung durch den Vorstand erworben.</p>
Verlust der Mitgliedschaft	<p>§ 4</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, Ausschluß aus wichtigem Grund sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 durch Beschluß mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Der Beschluß ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>

Beiträge, Vermögens- verwendung	<p>§ 5.1 Jedes Mitglied zahlt einen selbst zu bestimmenden Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist erstmalig bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, im übrigen bis zum 30. April eines jeden Jahres.</p> <p>§ 5:2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
Organe und Einrichtungen	<p>§ 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben werden Projektgruppen gebildet.</p>
Mitglieder- Versammlung	<p>§ 7.1 In den ersten drei Monaten jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß über: Wahl des Vorstands Entlastung des Vorstands Wahl der Kassenprüfer Satzungsänderungen Auflösung des Vereins. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse ergehen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.</p> <p>§ 7.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung wird durch Aushang an der »Küsterscheune« bekanntgegeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand in entsprechender Weise einzuberufen.</p>
Vorstand	<p>§ 8.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.</p>

§ 8.2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den Verein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8.3

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Bei der erstmaligen Wahl nach der Gründung sollen der/die Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in auf ein Jahr, eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Schriftführer/in auf zwei Jahre gewählt werden.

Projektgruppen

§ 9

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Projektgruppen bilden. Diese haben auf der Mitgliederversammlung ein vorläufiges Programm für das folgende Jahr vorzulegen und dieses mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigen zu lassen. Die Mitglieder der Projektgruppen sind ehrenamtlich tätig.

KassenprüferIn

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Gründung soll ein/e Kassenprüfer/in nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl soll nicht unmittelbar im Anschluß an seine Amtszeit erfolgen.

Protokoll

§ 11

Über jede Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll anzufertigen.

Kostenersatz

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes und der Projektgruppen können Kostenauslagen gegen Nachweis aus Mitteln des Vereins erstattet bekommen, wenn diese in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Im übrigen darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Auflösung des Vereins	<p>§ 13 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>
Vermögens- verwendung bei Aus- scheiden oder Auflösung	<p>§ 14 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Betzendorf zu, die es nur für satzungsgemäße Zwecke oder bei Fortfall derselben für ausschließlich andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
Geschäftsjahr	<p>§ 15 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>